

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/8/29 9ObA124/10s, 9ObA63/11x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2011

Norm

GIBG §3

GIBG §5 Abs1

DO.B §134 Abs2

DO.B §134 Abs4

1. GIBG § 3 heute
 2. GIBG § 3 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2013
 3. GIBG § 3 gültig von 01.07.2004 bis 31.07.2013
-
1. GIBG § 5 heute
 2. GIBG § 5 gültig ab 01.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2011
 3. GIBG § 5 gültig von 01.07.2004 bis 28.02.2011

Rechtssatz

Eine Regelung, die einem Arbeitgeber erlaubt, Arbeitnehmer zu kündigen, die einen Anspruch auf Alterspension erworben haben, stellt eine unmittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts dar, wenn Frauen diesen Anspruch in einem Alter erwerben, das fünf Jahre niedriger ist, als das Alter, in dem der Anspruch für Männer entsteht.

Entscheidungstexte

- RS0127010">9 ObA 124/10s
Entscheidungstext OGH 28.02.2011 9 ObA 124/10s
Veröff: SZ 2011/26
- RS0127010">9 ObA 63/11x
Entscheidungstext OGH 29.08.2011 9 ObA 63/11x
Vgl auch; Beisatz: Das Verhalten eines Arbeitgebers anlässlich einer einvernehmlichen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann nur dann gleichbehandlungswidrig sein, wenn es Ausdruck einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts eines Arbeitnehmers ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127010

Im RIS seit

25.08.2011

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at